

# Einwohnergemeinde Stettlen



## **Tagesschulverordnung der Gemeinde Stettlen**

1.8.2024

Der Gemeinderat Stettlen gestützt auf

Art. 14 d bis Art. 14h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)  
Die Tagesschulverordnung vom 1.8.2008 des Kantons Bern

beschliesst:

## I. Grundlagen / Zweck

*Grundlagen / Zweck*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Tagesschule der Gemeinde Stettlen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder der Schule Stettlen. Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.

<sup>2</sup> Die Tagesschule ist für alle Familien der Gemeinde Stettlen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Stettlen hat bei einer Nachfrage von mindestens zehn Kindern ein Tagesschulangebot zu führen.

## II. Organisation

*Trägerschaft*

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde Stettlen ist Trägerin der Tagesschule.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Schulkommission beantragt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Gehaltseinreihung für das Betreuungspersonal.

*Aufsicht*

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommission Stettlen.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- Anstellungsbehörde für Tagesschulleitung und Betreuungspersonal
- Beschluss über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten
- Vorberatung des Budgets der Tagesschule zu Händen des Gemeinderats Stettlen
- Aufnahme und Ablehnung von Kindern in die Tagesschule, Ausschluss aus der Tagesschule

*Leitung*

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Leitung der Tagesschule wird durch eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person wahrgenommen. Nach Möglichkeit übernimmt die Schulleitung die Tagesschulleitung. Sie ist für die administrative und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung verfügt über Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Visumsregelung des Gemeinderats Stettlen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission regelt Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung in einer Stellenbeschreibung.

### III. Betrieb

#### Angebot

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

- a) Vor Schulbeginn 7.30 - 8.15 Uhr (0.45 Betreuungseinheit)
- b) Mittag (inkl. Verpflegung) 12.00 - 13.40 Uhr (1 Betreuungseinheit)
- c) Nachmittag:
  - 13.40 - 15.20 Uhr (1 Betreuungseinheit)
  - 15.20 - 17.30 Uhr (1.3 Betreuungseinheit)
  - 17.30 - 18.30 Uhr (0.6 Betreuungseinheit)

Eine Betreuungseinheit umfasst 100 Minuten.

<sup>3</sup> Einzelne Betreuungseinheiten können nur alle zwei Wochen besucht werden, sofern es sich um die gleiche Betreuungseinheit handelt.

<sup>4</sup> Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

#### Teilnehmerinnen und Teilnehmer

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Besuch der Tagesschule steht Kindern ab Kindergarten bis 9. Klasse offen, die in Stettlen wohnhaft und eingeschult sind.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen und bei vorhandener Platzkapazität können Kinder aus anderen Gemeinden die Tagesschule besuchen. In dem Fall hat ebenfalls die Umschulung in die Volksschule Stettlen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Pro Gruppe von 10 Kindern wird eine Betreuungsperson angestellt.

#### Anmeldung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Tagesschule hat bis spätestens Ende März verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 5, Absatz 3 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

<sup>4</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es freie Plätze hat.

#### Aufnahmeprioritäten

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gemeinde Stettlen kann die Zulassung beschränken, wenn die

Nachfrage das durch den Kanton finanzierte Tagesschulangebot übersteigt.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Integration in die Volksschule durch Besuch der Tagesschule wird besonders unterstützt
- Eltern sind zur Existenzsicherung auf eine Tagesschule angewiesen
- Die Eltern sind berufstätig
- Die Eltern stehen in einer Erstausbildung
- Kinder, welche für die meisten Betreuungsstunden angemeldet sind
- Kinder, für deren Aufnahme andere gewichtige Gründe vorliegen

#### *Abmeldung*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Ausnahmsweise können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag muss bis spätestens 15. Dezember an die Tagesschulleitung erfolgen.

<sup>2</sup> Sofort nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule, aber spätestens am letzten Schultag vor den Sommerferien, können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch einzelne Betreuungseinheiten wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht wegfallen.

<sup>3</sup> Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

<sup>4</sup> Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall, die länger als eine Woche dauern und mit einem Arztzeugnis belegt werden, haben eine Reduktion des Elternbeitrags um 50 Prozent zur Folge. Bei Abwesenheiten von weniger als einer Woche wird keine Reduktion gewährt.

<sup>5</sup> Rechtzeitig (bis spätestens 8.30 Uhr des betreffenden Tages) abgemeldete Mittagessen werden nicht in Rechnung gestellt.

#### *Ausschluss*

#### **Art. 10**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder von der Teilnahme aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Schulkommission verfügt. Einer dieser Gründe ist das Nichtbegleichen der Elternbeiträge innert der Zahlungsfrist.

#### *Verpflegung*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Mahlzeit am Mittag besteht aus einem ausgewogenen, altersgerechten Menu.

<sup>2</sup> Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.

## Räumlichkeiten

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich im Spielgruppenhaus „Harlekin“. Es stehen mindestens zwei Räume zur Verfügung. Die Schulküche des Schulhauses Bleiche kann für das Mittagsmodul in Anspruch genommen werden. Für Aufgabenhilfe und Aktivitäten stehen ebenfalls Schulzimmer der Schule Bernstrasse und Bleichestrasse sowie die Turnhalle zur Verfügung.

<sup>2</sup> Neben den Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Aussenanlagen benutzt werden.

## IV. Personal

### Betreuungs- personal

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Betreuungsarbeit wird mindestens zur Hälfte der Betriebsstunden durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen werden in den Tagesschulbetrieb einbezogen. Die Aufgabenbetreuung erfolgt zwingend durch Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Einzelne Einheiten der Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung können durch nicht pädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildetes Personal oder externe Institutionen wie Vereine etc. geleistet werden. Mindestanforderung ist die Erfahrung im Umgang mit Kindern.

### Konferenz der Betreuungs- personen

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

<sup>2</sup> Die Konferenzen zu folgenden Themen finden mindestens 2 mal jährlich statt:

- Organisation des operativen Tagesschulbetriebs
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Überprüfung Einhaltung pädagogische Grundsätze

### Entlöhnung

### Art. 15

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die in der Tagesschule mitarbeiten, werden nach dem effektiven Arbeitsaufwand entlohnt. Nach Möglichkeit sollen Lehrpersonen mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei bestehenden Anstellungsverhältnissen Ausnahmeregelungen treffen.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen, Lehrpersonen und die Tagesschulleitung werden gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Stettlen angestellt und entschädigt.

<sup>4</sup> Die Tagesschulleitung wird mit 2 Wochenlektionen entschädigt.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an den Konferenzen aller Betreuungspersonen gilt als Arbeitszeit.

<sup>6</sup> Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen verrechnet.

## V. Finanzierung

### Finanzierung

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird finanziert:

- a) durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) durch den kantonalen Lastenausgleich
- c) durch die Gemeinde Stettlen

### Elternbeiträge

#### Art. 17

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis Art. 16 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 1.8.2008. Die Gebührenübersicht befindet sich in Anhang 1 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Eltern von Kindern aus anderen Gemeinden wird der maximale Tarif verrechnet.

<sup>3</sup> Die Elternbeiträge werden für die angemeldeten Betreuungseinheiten erhoben. Bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden 50 % der Beiträge erhoben.

<sup>4</sup> Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Eltern.

Die Kosten für die Mahlzeiten betragen:

- a) Frühstück: max. CHF 2.00
- b) Mittagessen: max. CHF 10.00
- c) Zvieri: max. CHF 2.00

<sup>5</sup> Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist das Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

### Versicherung

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

### Inkrafttreten

#### Art. 19

Diese Verordnung tritt per 1. August 2008 in Kraft.

9. Juni 2008

**Gemeinderat Stettlen**

Lorenz Hess                      Verena Zwahlen  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

**Publikationszeugnis**

Die Verordnung ist am 2. Juli 2008 im Anzeiger Region Bern publiziert worden.  
Revidiert mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.4.2010

Lorenz Hess                      Verena Zwahlen  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

**Publikationszeugnis**

Die Revision ist am 9. Juni 2010 im Anzeiger Region Bern publiziert worden.

**Genehmigung** Revision Art 17 im Gemeinderat am 8. Juli 2024



Christian Kaderli      Verena Zwahlen  
Gemeindepräsident      Leiterin Gde.verwaltung

**Publikationszeugnis**

Die Revision von Art. 17 ist am 17. Juli 2024 im Anzeiger Region Bern publiziert worden.



Verena Zwahlen  
Leiterin Gemeindeverwaltung